

**Satzung zur internen Evaluation  
von Studium und Lehre an der  
Fachhochschule Flensburg vom 04.02.2014**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) wird nach Beschlussfassung des Senats am 18.09.2013 und nach Genehmigung des Hochschulrats der Fachhochschule Flensburg vom 03.02.2014 folgende Satzung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Begriffsbestimmung .....	3
§ 3 Ziele der internen Evaluation .....	3
§ 4 Zuständigkeiten .....	3
§ 5 Studienanfängerbefragung.....	3
§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung.....	4
§ 7 Workloadüberprüfung.....	4
§ 8 Studienabschlussbefragung.....	5
§ 9 Absolventenverbleibstudie.....	5
§ 10 QM-Jahresgespräch .....	5
§ 11 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz .....	5
§ 12 Inkrafttreten .....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Evaluationssatzung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Fachbereichen und zentralen an Studium und Lehre beteiligten Einrichtungen der Fachhochschule Flensburg. Zu den an Studium und Lehre beteiligten Einrichtungen zählen die Abteilungen Studierenden-service, Prüfungsmanagement und das International Office.
- (2) Die Evaluationssatzung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der internen Evaluation und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Interne Evaluation umfasst Verfahren, mit denen die Fachhochschule Flensburg kontinuierlich die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert.
- (2) Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend Studienanfängerbefragungen (§ 5), studentische Lehrveranstaltungs-befragungen (§ 6), Workloadüberprüfungen (§ 7), Studienabschlussbefragungen (§ 8) sowie Absolventenverbleibstudien (§ 9).
- (3) Weitere Formen der internen Evaluation sind möglich.

## **§ 3 Ziele der internen Evaluation**

- (1) Ziel der internen Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre der Hochschule.
- (2) Die Ergebnisse der internen Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
  - Zur Förderung einer Feedback-Kultur
  - Zur Förderung des Dialogs zwischen Studierenden, Lehrenden und Servicemitarbeiterinnen und –mitarbeitern
  - Zur Förderung der Partizipation an der Qualitätsentwicklung und Eigenverantwortung von Studierenden, Lehrenden und Servicemitarbeiterinnen und –mitarbeitern
  - Zur Ermittlung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen in Studium und Lehre
  - Zur Vorbereitung und Durchführung von Reakkreditierungen

## **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung der Lehre nach dem Hochschulgesetz.
- (2) Für die Durchführung der internen Evaluation ist die bei der Hochschulleitung eingerichtete Stabsstelle Qualitätsmanagement verantwortlich.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirken die Fachbereiche bei der Planung, Konzeption und Weiterentwicklung der internen Evaluation in ihren Zuständigkeitsbereichen mit.

## **§ 5 Studienanfängerbefragung**

- (1) Die Studienanfängerbefragung untersucht insbesondere die Gründe für ein Studium an der Fachhochschule Flensburg sowie die Nutzung und Bewertung von Beratungs- und Informationsangeboten vor Studienbeginn.

- (2) Alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger erhalten bei Einschreibung einen hochschulweit einheitlichen Fragebogen.
- (3) Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte werden hochschulintern zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung**

- (1) Die Studentische Lehrveranstaltungsbefragung untersucht insbesondere die Organisation und Struktur von Lehrveranstaltungen, die Darbietung des Lehrstoffs, die Schwierigkeit und den Umfang, die Betreuung und den Umgang mit Studierenden sowie den subjektiven Lernerfolg.
- (2) Alle Lehrenden sind verpflichtet, studentische Lehrveranstaltungsbefragungen durchzuführen.
- (3) Jede Lehrveranstaltung wird in regelmäßigen Abständen mit einem hochschulweit einheitlichen Fragebogen evaluiert. Der Befragungsturnus wird in Abstimmung zwischen dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studienangelegenheiten und Qualitätsmanagement und den Dekanaten festgelegt.
- (4) Die/der Lehrende erhält für jede evaluierte Lehrveranstaltung einen Ergebnisbericht.
- (5) Die/der Lehrende informiert noch im laufenden Semester die Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung/en in geeigneter Weise über die Ergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen.
- (6) Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte werden den Dekanaten, den Programmverantwortlichen, den Fachschaften und der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt. Die Berichte beinhalten eine Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation auf Studiengangs- und Fachbereichsebene.
- (7) Die zusammenfassenden anonymisierten Ergebnisberichte werden den Fachbereichskonventen im Sinne des § 3 (2) vorgelegt.
- (8) Die Dekaninnen oder Dekane und die Prodekaninnen oder Prodekane erhalten zusätzlich für jede evaluierte Lehrveranstaltung des eigenen Fachbereichs eine personenbezogene Profillinienübersicht (Mittelwerte und Streuungen).
- (9) Folgende Personen sind berechtigt, detaillierte personenbezogene Auswertungen zur Verbesserung der Lehre einzusehen:
  - a) die von der Evaluation betroffenen Lehrenden (Ergebnisse der eigenen Lehrveranstaltung/en)
  - b) die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan (Ergebnisse aus dem eigenen Fachbereich)
- (10) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Prodekanin oder der Prodekan haben das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen/ Weiterbildungsmaßnahmen zu vereinbaren.
- (11) Für externe Institutionen, die Studiengänge mit internationalen Ausbildungsvorschriften zertifizieren, können in Bezug auf das Einsichtsrecht besondere Regelungen getroffen werden.

## **§ 7 Workloadüberprüfung**

- (1) Die Workloadüberprüfung vergleicht den für die einzelnen Module vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden.
- (2) Die Workloadüberprüfung kann in eines der anderen, in dieser Satzung geregelten, Evaluationsverfahren integriert oder selbständig durchgeführt werden.

## **§ 8 Studienabschlussbefragung**

- (1) Die Studienabschlussbefragung untersucht insbesondere die Studienbedingungen, erworbene Fach- und Schlüsselkompetenzen und die Beratungs- und Betreuungsangebote während des Studiums.
- (2) Alle Studierenden erhalten mit Antrag auf Exmatrikulation einen hochschulweit einheitlichen Fragebogen.
- (3) Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte werden intern zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Absolventenverbleibstudie**

- (1) Die Absolventenverbleibstudie untersucht insbesondere den Berufseinstieg, die berufliche Situation zum Zeitpunkt der Befragung und die Beschäftigungsadäquatheit.
- (2) Alle Absolventinnen und Absolventen erhalten in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren nach Studienabschluss einen hochschulweit einheitlichen Fragebogen.
- (3) Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte werden intern zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 QM-Jahresgespräch**

- (1) Ziel des QM-Jahresgesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen. Im Rahmen des Gesprächs soll auch die Anwendung der Evaluationsatzung überprüft werden.
- (2) Das QM-Jahresgespräch findet in jedem Fachbereich mindestens einmal im Kalenderjahr statt. In der Regel nehmen an dem Gespräch die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, ein Mitglied des Präsidiums sowie die oder der QM-Beauftragte teil.
- (3) Zusätzlich findet in den zentralen an Studium und Lehre beteiligten Einrichtungen mindestens einmal im Kalenderjahr ein fachbereichsunabhängiges QM-Jahresgespräch zu ausgewählten Evaluationsergebnissen gemäß der §§ 5, 8 und 9 statt. In der Regel nehmen an dem Gespräch ein Mitglied des Präsidiums, die oder der QM-Beauftragte sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der jeweiligen zentralen an Studium und Lehre beteiligten Einrichtung teil.
- (4) Die Gesprächsergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

## **§ 11 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz**

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles gemäß § 3 erforderlich sind.
- (2) Die Durchführung, Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes und sachbezogen zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Für bestimmte Studiengänge, die internationalen Ausbildungsvorschriften unterliegen wie z.B. seefahrtbezogene Studiengänge an der Fachhochschule Flensburg, werden die Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Dekanin oder des Dekans festgelegt.
- (4) Eine Auswertung der Personenbefragungen gemäß der §§ 5 bis 9 erfolgt nur, wenn eine Fallzahl von mindestens fünf erreicht wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Evaluationsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenblatt Hochschule des MBW Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium der Fachhochschule Flensburg vom 25.01.2006 außer Kraft.

Das Präsidium ermächtigt die Stabsstelle Qualitätsmanagement, Richtlinien zur Regelung datenschutzrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Prozesse zu erlassen. Die Evaluationsatzung soll auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

Flensburg, den 04.02.2014

Das Präsidium

Der Präsident